

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung
der Grillhütte mit Festhalle der Ortsgemeinde Reiffelbach
vom 31. Aug. 2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ortsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Grillhütte mit Festhalle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde erhebt für die Benutzung dieser Einrichtung Gebühren.

§ 2

- (1) Die Freizeitanlage steht allen Bürgerinnen und Bürgern von Reiffelbach kostenpflichtig für private Feiern zur Verfügung. Sie kann von den örtlichen Vereinen kostenfrei genutzt werden. (Es werden die Betriebskosten nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung berechnet)
- (2) Die Benutzung der Freizeitanlage durch Auswärtige ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich.
- (3) Die Benutzung ist durch eine schriftliche Vereinbarung zu regeln.
- (4) Die Vergabe der Freizeitanlage für Veranstaltungen kommerzieller Art ist nicht gestattet.

§ 3

Die Benutzung der Freizeitanlage muss rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Bei mehreren Anträgen richtet sich die Entscheidung nach der Reihenfolge des Eingangs.

Bei jeder Veranstaltung bzw. Benutzung ist eine verantwortliche Person zu benennen. Die verantwortliche Person muss die Volljährigkeit erreicht haben.

§ 4

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag:

Einheimische	60,00 €
Auswärtige	100,00 €

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem zweiten Tag:

Einheimische	30,00 €
Auswärtige	100,00 €

- (3) In der Benutzungsgebühr ist eine Benutzung bis zum Folgetag (für Aufräumarbeiten usw.) bis 10.00 Uhr enthalten. Bei darüberhinausgehender Benutzung wird ein weiterer Benutzungstag berechnet.
- (4) Die aufkommenden Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.
- (5) Die Ortsgemeinde erhebt eine Kautions von 100,00 €. Diese ist bei Schlüsselübergabe in BAR zu hinterlegen.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan schriftlich gefordert und ist 14 Tage nach Erhalt der Forderung fällig.
- (7) Sofern es sich um Leistungen handelt, die der Umsatzsteuer unterliegen handelt es sich bei den angegebenen Gebühren um Nettobeträge. Die Abrechnung erfolgt zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5

- (1) Alle benutzten Räume einschließlich der Toiletten müssen ordnungsgemäß gereinigt werden. Der anfallende Müll ist ebenfalls vom Benutzer ordnungsgemäß zu entsorgen. Für das Aufstellen und Abräumen der Stühle/Bänke, Tische ist Sorge zu tragen.
- (2) Die ordnungsgemäße Reinigung sowie der Zustand der benutzten Freizeitanlage wird von dem Ortsbürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person überprüft.
- (3) Bei Nichtbefolgen dieser Pflichten haben die Benutzer bzw. die verantwortliche Person die anfallenden Kosten entsprechend dem Aufwand an die Ortsgemeinde zu entrichten.

§ 6

- (1) Für alle Beschädigungen an der Freizeitanlage haftet der Benutzer bzw. die verantwortliche Person in voller Höhe. Er haftet für alle Schäden, die während und durch seine Benutzung entstanden sind.
- (2) Alle Benutzer bzw. Veranstalter stellen die Ortsgemeinde von etwaigen Eigenhaftpflichtansprüchen der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage einschließlich der Zugänge entstehen. (ehem. § 8 der alten Satzung)

§ 7

Die Ortsgemeinde als Hausherr, wird durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person vertreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die bei Benutzungsbeginn ausgehändigte Benutzungssatzung ist zu beachten.

§ 8

Es ist darauf zu achten, dass der Lautstärkepegel an der Wanderhütte angemessen ist, damit die Nachbarn sich nicht gestört fühlen. Es gilt das Landesimmissionsschutzgesetz in der jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 9

- (1) Es ist darauf zu achten, dass die Feuerstelle (Esse) stets durch die vorhandene Kette gesichert ist.
- (2) Offenes Feuer außerhalb der vorgesehenen Feuerstelle (Lagerfeuer, Feuerwerk u. ä.) ist auf dem Gelände der Freizeitanlage verboten.
- (3) Die Benutzer haben für Brennmaterial (Holz, Grillkohle) selbst zu sorgen.
- (4) Das Verwenden von jeglichen Brandbeschleunigern (Spiritus, Benzin u. ä.) ist nicht gestattet.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der „Grillhütte mit Festhalle“ der Ortsgemeinde Reiffelbach vom 13.10.2006 außer Kraft.

Reiffelbach, den 31.08.2022
Ortsgemeinde Reiffelbach

(S)




Gerhard Geib
Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.